

Fortgeschrittenenübungs Klausur: Raufhandel mit ungewisser Kausalität

Akad. Rat a.Z. Dr. Markus Abraham, Hamburg*

Thema des Falles, dem eine als Abschlussklausur zu den Delikten gegen Persönlichkeitswerte an der Universität Hamburg zu Grunde liegt, ist die Beteiligung an einer Schlägerei sowie die typischerweise damit verbundene Prüfung von Körperverletzungsdelikten mitsamt Fragen der Kausalität und Rechtswidrigkeit. Der Fokus der Klausur liegt auf der präzisen Einordnung der im Sachverhalt gegebenen Informationen.

Sachverhalt

R und S sitzen in einer Bar. Bereits mit dem ersten Bier regen sich bei R Aggressionen. So sagt sie zu S: „Siehst Du T? Komm, lass uns rübergehen und ihm eine Tracht Prügel verpassen!“ Daraufhin treten R und S mit geballten Fäusten zum Tisch, an dem T sitzt, und beginnen ohne Vorwarnung damit, Schläge in die Richtung von T abzugeben. Überrascht stellen die beiden fest, dass T reaktionsschnell ausweicht und darüber hinaus durchaus bereit ist, sich zu wehren. Es dauert nur kurz, da mischen auch einige wenige weitere Personen aktiv mit und es ergibt sich ein Handgemenge, in dem „die Fäuste fliegen“ – etliche Gäste begleiten das Geschehen mit Johlen. Da sich die schier zu einem Knäuel verknoteten Kontrahenten keinerlei Pause gönnen, dauert es angesichts der bald eintretenden Erschöpfung nicht allzu lange, bis es der Wirtin gelingt, die Streitenden zu trennen. Sie ziehen sich zurück und lecken ihre Wunden. Ein jeder von ihnen hat großflächige blaue Flecke erlitten, was sie aber, wie sie später einhellig berichten, „zwar gespürt, aber nicht geschmerzt oder gestört“ hätte. Erstaunt über die nach dem Kampf eingekehrte Ruhe muss S feststellen, dass die Ruhe auch fort dauert, als die Wirtin eindringlich auf ihn einredet. Wie später gutachterlich festgestellt wird, ist sein Gehör irreversibel beschädigt. Selbst mit modernen Operationsmethoden lässt sich gerade einmal ein Prozent der normalen Hörfähigkeit wiederherstellen.

In der Lokalzeitung, die ausgiebig über den Fall berichtet, kommentiert ein Journalist, dass „staatliche Ressourcen für eine selbstgewählte Privatangelegenheit dreier Hitzköpfe“ überhaupt nicht eingesetzt werden sollten. Gleichwohl nimmt die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen R, S und T auf. Diese gestalten sich allerdings schwierig, denn die Lichtverhältnisse sowie die Alkoholisierung der Zuschauenden vereitelten die Rekonstruktion der Ereignisse.

Über das bereits Erwähnte hinaus kommt das Gericht zur Überzeugung lediglich folgender Begebenheiten: Die drei Streitenden wollten zwar der jeweils „gegnerischen Seite“ den ein oder anderen blauen Fleck beibringen, hatten dabei jedoch nicht mit der Möglichkeit gerechnet, jemanden zum Gehörlosen zu machen. Das Gericht hielt zudem die Einschätzung von T für glaubhaft, dass er sich zwar durchaus „proaktiv“ auf die handgreifliche Auseinandersetzung eingelassen habe, jedoch lediglich dasjenige getan habe, was man in einer derartigen Situation zum Selbstschutz für nötig erachten würde. Infolge von Zeugenaussagen gewann das Gericht außerdem die Überzeugung, dass alle drei Beteiligten Faustschläge abgegeben hatten; auch hatten sich alle drei im Laufe der Auseinander-

* Der Verf. ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Strafrecht (Prof. Dr. Jochen Bung) an der Universität Hamburg.

setzung zusätzlich zur Unterstützung ihrer wuchtigen Hiebe zumindest je einmal einer relativ großen, jedoch leichten Blumenvase bedient, die immer mal wieder den Besitzer gewechselt hatte. Nach Bekunden der Gutachterin war es eben jene längliche, blecherne Vase, die im Wege der Fremdeinwirkung zum Gehörschaden bei S geführt hatte. Wer aber nun wen mit was getroffen hatte, ließ sich nach gerichtlicher Überzeugung den diesbezüglich völlig verworrenen Zeugenbeobachtungen für keinen einzigen der Treffer mit hinreichender Sicherheit entnehmen. Nicht einmal hinsichtlich der blauen Flecke war klar, ob sie sich aus den Schlägen von anderen Raufenden ergeben hatten, oder aber etwa aus dem ungeschickten und selbstverschuldeten Umgang mit dem Inventar der Bar.

Aufgabe

Bitte prüfen Sie gutachtlich, inwiefern sich R, S und T nach dem 17. Abschnitt des StGB strafbar gemacht haben. Gehen Sie dabei davon aus, dass die gutachtlichen sowie gerichtlichen Einschätzungen und Überzeugungen allesamt zutreffen.

Lösungsvorschlag

A. Strafbarkeit von R.....	125
I. § 223 Abs. 1 StGB gegenüber T.....	125
1. Tatbestand.....	125
2. Ergebnis.....	127
II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB gegenüber T	128
1. Tatentschluss	128
2. Unmittelbares Ansetzen	129
3. Rechtswidrigkeit	129
4. Schuld.....	130
5. Ergebnis.....	130
III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB gegenüber S	130
IV. § 231 Abs. 1 StGB.....	130
1. Objektiver Tatbestand	130
2. Subjektiver Tatbestand	131
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit	131
4. Rechtswidrigkeit	132
5. Schuld.....	133
6. Ergebnis.....	133
V. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 26 StGB	133
B. Strafbarkeit von S	133
I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB gegenüber T	133
II. § 231 Abs. 1 StGB.....	134

1. Tatbestand.....	134
2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit	134
3. Ergebnis.....	135
C. Strafbarkeit von T	135
I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB gegenüber R und S.....	135
1. Tatentschluss	135
2. Unmittelbares Ansetzen	135
3. Rechtswidrigkeit	135
a) Einwilligung.....	135
b) Notwehr	137
4. Ergebnis.....	138
II. § 231 Abs. 1 StGB.....	138
1. Objektiver Tatbestand.....	138
2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit	138
3. Rechtswidrigkeit	138
D. Gesamtergebnis.....	139

A. Strafbarkeit von R

I. § 223 Abs. 1 StGB gegenüber T

1. Tatbestand

Indem R Faustschläge abgab und T blaue Flecke erlitt, könnte sie den Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht haben. Dazu müsste Rs Verhalten zunächst objektiv als körperliche Misshandlung oder als Gesundheitsschädigung zu interpretieren sein (§ 223 Abs. 1 Alt. 1 oder Alt. 2 StGB).

Als Misshandlung angesehen wird ein Verhalten dann, wenn es das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Hier hatte T die Auswirkungen der Rauferei laut dessen eigener Aussage „zwar gespürt, aber nicht geschmerzt oder gestört“, sodass die Beeinträchtigung des Wohlbefindens zweifelhaft erscheint.

Die herrschende Ansicht legt den Begriff der Misshandlung allerdings so aus, dass alternativ zur Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens auch die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit genügt.¹ Substanzverletzende Einwirkungen, wie sie mit den blauen Flecken als Blutergüsse gegeben sind, stellen eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar, sodass die herrschende Ansicht in den Fällen einer Substanzverletzung stets zur Bejahung einer Misshandlung gelangt – jedenfalls, sofern die für § 223 Abs. 1 StGB geforderte Schwelle der Erheblichkeit, die als Bagatellgrenze verstanden wird,² überschritten ist.³

¹ Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht*, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 210 f.

² Dazu Grünewald, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 223 Rn. 25.

³ Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 8; Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2024,

Hiergegen könnte man einwenden, dass die Implikation nicht zwingend ist, also der Begriff der Misshandlung nicht notwendig so auszulegen ist, dass hierfür bereits eine jede Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit hinreicht.⁴ Stattdessen könnte man als konstitutives Merkmal einer Misshandlung das Empfinden von Schmerzen verlangen,⁵ woran es hier angesichts der Aussage von T gerade fehlt.⁶

Hält man die Voraussetzung eines Schmerzempfindens für zutreffend, wofür spricht, dass die Erstreckung des Misshandlungsbegriffs auf jegliche Substanzschäden als allzu weitreichend erscheint, und dass es umgekehrt Schmerzzufügungen gibt, die nahezu unsichtbar bleiben,⁷ so erscheint dies allerdings nur dann überzeugend, wenn man nicht auf das subjektive Schmerzempfinden der konkreten Person, sondern auf das Empfinden einer Maßstabsperson in der Lage des Opfers abstellt.⁸ Legte man diesen Maßstab zugrunde, so spricht hier die Großflächigkeit der blauen Flecke dafür, dass auch eine Maßstabsperson in der Lage von T diese als schmerzhaft empfinden würde. Demnach wäre auch insoweit eine Misshandlung gegeben.

Hinweis: Die Ablehnung einer Misshandlung, indem man etwa subjektiv empfundene Schmerzen fordert, ist bei entsprechender Argumentation vertretbar; dann ist eine genauere Prüfung der Alternative der Gesundheitsschädigung nötig, jedenfalls die Prüfung der versuchten Körperverletzung. Ganz abgesehen davon sollte eine gute Bearbeitung zumindest die explizite Erwähnung fehlenden Schmerzempfindens im Sachverhalt aufgreifen – mit der h.M. kann man auch deutlich knapper zur Annahme einer Misshandlung qua Substanzverletzung gelangen.

Eine körperliche Misshandlung (§ 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB) ist eingetreten. Das Entstehen von großflächigen blauen Flecken ist ebenso als nachteilige Veränderung der körperlichen Verfassung anzusehen, mithin Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB.

Als Tathandlung kommen die Faustschläge in Betracht, die R nach Überzeugung des Gerichts abgegeben hatte. Dieses Verhalten müsste kausal für die körperliche Misshandlung sein. Ein Verhalten ist kausal für einen Erfolg, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.⁹ Unklar ist, ob die blauen Flecke durch R herbeigeführt wurden, oder sich aus dem „ungeschickten und selbstverschuldetem“ Verhalten, also durch das Stoßen am Inventar der Bar, zustande kamen; in Frage käme überdies noch, dass sie durch mitmischende dritte Personen bewirkt wurden. Laut Sachverhalt ist nach den vom Gericht ermittelten Tatsachen „für kei-

§ 223 Rn. 19.

⁴ So etwa Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 223 Rn. 4, in dessen Definition nur das körperliche Wohlbefinden Erwähnung findet, und der ausführt, dass die Voraussetzungen bei unmittelbarer Einwirkung auf den Körper „oft erfüllt sein [werden]“.

⁵ Dazu Schroeder, in: FS Hirsch, 1999, S. 725 (729 f.). Vgl. auch BGH NStZ-RR 2014, 11, der bei einem Schlag ein mindestens kurzes Schmerzempfinden verlangt (wobei es im Fall an festgestellten Substanzschäden gerade fehlt).

⁶ Die ganz h.M. sieht in einer verletzenden Einwirkung auf den Körper stets eine Misshandlung; wenn körperliche Auswirkungen hingegen fehlen, dann soll zumindest ein kurzes Schmerzempfinden nötig sein, Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl. 2024, § 223 Rn. 3; in dieser Weise lässt sich wohl auch BGH NStZ-RR 2014, 11 (vgl. dazu Fn. 5) interpretieren.

⁷ Schroeder, in: FS Hirsch, 1999, S. 725 (730), verweist auf geheimdienstliche Methoden des spurlosen Quälens.

⁸ So Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 8 (unter Berücksichtigung individueller Faktoren, sofern sie sich objektiveren lassen), die allerdings Schmerzempfindung für eine Misshandlung nicht für erforderlich erachten, ihr nur indizielle Bedeutung beimessen; ähnlich BGH NJW 1974, 958 mit abl. Anm. Jakobs NJW 1974, 1928.

⁹ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 3 und zu weiteren Ansätzen zur Kausalität Rn. 8 ff.

nen einzigen Treffer mit hinreichender Sicherheit“ klar, wer wen mit was getroffen hat. Würde man hier Rs Faustschläge hinwegdenken, ist demnach unklar, ob die blauen Flecke bei T nicht gleichwohl eingetreten wären. Auch wenn man zusätzlich die von S abgegebenen Faustschläge R über § 25 Abs. 2 StGB zurechnen würde, gelten die möglichen alternativen Erklärungen in gleicher Weise. Daher ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo¹⁰ zugunsten von R davon auszugehen, dass die blauen Flecke bei T nicht von ihr herrührten.¹¹

Hinweis: Man mag argumentieren, dass zumindest einer der blauen Flecke bei T durch die Schläge seitens R und S herbeigeführt wurde, und so zur Vollendungsstrafbarkeit kommen. Eine solche Auslegung ist durchaus lebensnah und bei entsprechender Argumentation zu goutieren, übergeht allerdings die expliziten Angaben im Sachverhalt.

Abgesehen von solchermaßen klaren Hinweisen im Sachverhalt sollte man in der Klausurbearbeitung mit der Annahme des In-dubio-Grundsatzes vorsichtig sein, um nicht Gefahr zu laufen, mit dem Verweis auf vermeintliche Sachverhaltszweifel Problemen auszuweichen, die im Zentrum der Klausur stehen.¹² Ein typische Prüfungskonstellation allerdings, in der der In-dubio-Grundsatz relevant wird, ist die Wahlfeststellung.¹³

Es fehlt also an der Kausalität zwischen Rs Faustschlägen und den blauen Flecken, also der Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg.¹⁴

Hinweis: Ein guter Gedanke wäre es, als Tathandlung nicht erst an die Faustschläge, sondern bereits an die Initiierung der Auseinandersetzung durch R anzuknüpfen. Denkt man nämlich Rs verbalen Anstoß hinweg, wäre überhaupt nichts passiert. Gegen eine solche Kausalitätsbegründung spricht, dass so der In-dubio-Grundsatz umgangen würde: Wenn die Kausalität der Faustschläge von R (inkl. denen von S) für die Verletzungen zweifelhaft ist, so darf bezüglich des Verhaltens, das den Faustschlägen von R (und S) kausal zugrunde liegt, nichts anderes gelten. Wohl ließe sich zugunsten des Bestehens der Kausalitätsbeziehung argumentieren, indem man die Einbeziehung der Faustschläge und Verletzungshandlungen der übrigen Beteiligten betont; allerdings wären die dadurch herbeigeführten Erfolge R jedenfalls nicht objektiv zurechenbar (Gedanke des eigenverantwortlichen Handelns der Mitmischenden). Mit dem zuletzt Gesagten ist es also gut vertretbar, erst die objektive Zurechnung abzulehnen.

2. Ergebnis

Bereits der objektive Tatbestand von § 223 Abs. 1 StGB ist mangels Kausalität nicht erfüllt.

¹⁰ Siehe zum Umgang mit Ungewissheiten im strafrechtlichen Gutachten *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2022, § 19 Rn. 17 f.

¹¹ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 247.

¹² Siehe dazu näher *Bosch*, Übungen im Strafrecht, 9. Aufl. 2023, S. 11 f.

¹³ Falllösung bei *Hedel*, ZJS 2021, 531.

¹⁴ Zu einem gegenteiligen Ergebnis könnte womöglich die Adäquanztheorie gelangen („Jedes Verhalten, das die Möglichkeit des Erfolgs *generell* in nicht unerheblicher Weise erhöht“); die Adäquanztheorie wird jedoch im Strafrecht nicht mehr vertreten, insbesondere weil sie die Stufen empirischer Verursachung und normativer Zurechnung konfundiert. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 251.

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB gegenüber T

Indem R mehrmals mittels ihrer Fäuste und auch mit der Vase auf T einschlagen wollte, könnte sie sich der versuchten gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht haben. Das Delikt ist mangels Kausalität nicht vollendet; die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB i.V.m. § 224 Abs. 2 StGB.

Hinweis: Der Umstand, dass R *mehrere* Faustschläge abgab (ganz abgesehen von allen Tatsachenunklarheiten wurden jedenfalls zu Beginn mehrere Schläge in Richtung von T abgegeben und mindestens ein Schlag mit der Vase ist dem Sachverhalt ebenfalls zu entnehmen), ist so zu bewerten, dass die einzelnen Schläge eine natürliche Handlungseinheit bilden (Handlungseinheit bei iterativer Tatbestandsverwirklichung¹⁵). Es genügt, dies im Obersatz durch eine Formulierung, die die Einzelakte umfasst, klarzustellen. Das Geschehen wird also nicht als Tateinheit gem. § 52 Abs. 1 Alt. 2 StGB gewertet, vielmehr wird nur eine einzige, zahlenmäßig gesteigerte Gesetzesverletzung angenommen. Damit liegt also überhaupt kein Fall der Konkurrenz vor.¹⁶

1. Tatentschluss

R müsste zur Körperverletzung entschlossen gewesen sein, was bei der Körperverletzung Vorsatz bezüglich der Umstände voraussetzt, die die objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllen. R wollte – ausweislich des Gesprächs mit S – zu T gehen und ihm eine „Tracht Prügel verpassen“. Zumal eine „Tracht Prügel“ üblicherweise leichtere Verletzungen wie blaue Flecke mit sich bringt, und diese das Tatbestandsmerkmal der körperlichen Misshandlung erfüllen (siehe oben), handelte R insofern wissentlich und willentlich, mithin mit Vorsatz.

Durch die Verwendung der Vase, die auch R während des Geschehens einmal einsetzte, könnte sie zudem ein gefährliches Werkzeug verwendet haben, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Gefährliche Werkzeuge sind Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit sowie ihrer Verwendung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Bei der Vase handelt es sich lediglich um einen leichten, blechernen Gegenstand. Allerdings war die Vase relativ groß und wurde ausweislich der Zeugenberichte zur Verstärkung der „wuchtigen Hiebe“ verwendet. Insofern war sie nach der konkreten Art der Verwendung dazu geeignet, erhebliche Verletzungen zu verursachen, mithin ein gefährliches Werkzeug gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.

Hinweis: Eine a.A. ist vertretbar, wenn man etwa auf das geringe Gewicht abstellt oder argumentiert, dass der konkrete Einsatz nicht geeignet war, nachhaltige Verletzungen zu bewirken.¹⁷ Nicht unproblematisch wäre es, wenn man den durch die Vase entstandenen Gehörschaden als Beleg für die Gefährlichkeit der Verwendungsweise heranzieht.¹⁸ Denn die konkrete Verwendungsweise (Schlag gegen das Ohr von S) darf ja gerade keinem Beteiligten unterstellt werden¹⁹. Genau genommen, kann man den eingetretenen Gehörschaden also lediglich als Beleg für die aus der

¹⁵ Eine solche Handlungseinheit besteht, wenn mehrere Handlungen eng zusammenhängend und aufgrund eines einheitlichen Willensentchlusses denselben Straftatbestand wiederholt oder schrittweise verwirklichen.

¹⁶ Vgl. v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2024, § 52 Rn. 42 f.

¹⁷ Dazu Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 16.

¹⁸ Dass überhaupt auf die Verletzung abgestellt werden kann, verneinen etwa Momsen-Pflanz/Momsen/Leszczynska, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 224 Rn. 18.

¹⁹ Und die Hypothese, dass alle, also auch R, gegen die Ohren schlugen, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

objektiven Beschaffenheit resultierende Gefährlichkeit heranziehen (nicht für den Aspekt der Gefährlichkeit der R anzulastenden *Verwendungsweise*, die für § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB ebenfalls nötig ist).

R könnte außerdem zu einer mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlichen Körperverletzung entschlossen gewesen sein, § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Dafür ist erforderlich, dass mindestens zwei Beteiligte am Tatort bewusst zusammenwirken, sodass sich das Tatopfer mindestens zwei Personen gegenüber sieht. Hier hatte sie S dazu überredet, T gemeinsam zu verprügeln. R war also auch zur gemeinschaftlichen Kopfverletzung entschlossen.

Zudem könnte das von R geplante Vorgehen eine das Leben gefährdende Behandlung darstellen, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Eine konkrete Lebensgefahr, die hierfür teilweise verlangt wird,²⁰ trat nicht ein. Aber auch die herrschende Ansicht, die genügen lässt, dass eine Behandlung abstrakt-generell zur Lebensgefährdung geeignet ist,²¹ käme zu keinem anderen Ergebnis.²² Bereits das relativ geringe Gewicht der Vase sowie der Charakter der eingetretenen Verletzungen sprechen dafür, dass die konkrete Verwendung zur Lebensgefährdung nicht einmal abstrakt-generell geeignet war. Selbst wenn man Schläge gegen den Kopf mit der Vase als lebensgefährlich ansehen würde, könnte man R jedenfalls *diese* Verwendung nicht unterstellen. Die Qualifikation scheidet also aus, ohne dass zu entscheiden wäre, welche Anforderungen an das Element der Lebensgefährdung zu stellen sind.

Hinweis: Bei sehr guter Argumentation lässt sich § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB auch bejahen. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB kann man ansprechen, jedoch fehlt es offensichtlich an einer planmäßigen Verdeckung, also einem tückischen Vorgehen.

2. Unmittelbares Ansetzen

Nach Zeugenbeobachtung hatte R einen Faustschlag abgegeben, mit S gemeinschaftlich gehandelt und auch die Vase zur Hilfe genommen. Dies stellte nach ihrer Vorstellung die Ausführung der körperverletzenden Handlung dar. R hatte somit nach ihrer Vorstellung mit der Verwirklichung des (qualifizierten) Tatbestandes begonnen, mithin unmittelbar zur Tat angesetzt, § 22 StGB.

Hinweis: Zu beachten ist, dass für den Versuch bzgl. der Qualifikation auch ein unmittelbares Ansetzen zur Qualifikation (sowie zum Grunddelikt) erforderlich ist.²³

3. Rechtswidrigkeit

T könnte in die Körperverletzung seitens R und S eingewilligt haben, indem er an der Rauferei teilnahm. Allerdings *reagierte* T lediglich auf die Attacke durch R und S, stimmte also nicht (konkluident) vor Beginn der Auseinandersetzung zu. Damit kann nicht von einer Einwilligung in die Körperverletzungshandlung ausgegangen werden.

²⁰ Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 28.

²¹ BGH NStZ-RR 1997, 67; Momsen-Pflanz/Momsen/Leszczynska, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 224 Rn. 29; Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 14.

²² Vgl. zu den Ansichten Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 9 Rn. 21 ff.

²³ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 22 Rn. 36.

Hinweis: Man kann hier ausführliche Erörterungen über die Voraussetzungen der Einwilligung anstellen, naheliegender ist dies später bei der Verletzungshandlung durch T.

4. Schuld

Entschuldigungsgründe oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

5. Ergebnis

R hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB gegenüber S

Indem R mit Fäusten und der Vase zuschlug, könnte sie eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil von S begangen haben. Eine *vollendete* Körperverletzung gegenüber S scheitert – wie bei der Prüfung des Verhaltens gegenüber T – bereits am Kausalitätsnachweis. Der Versuch der gefährlichen Körperverletzung ist zwar strafbar (siehe oben); zumal R es auf T abgesehen hatte, fehlt R in Bezug auf S der Vorsatz.

Hinweis: Diese Prüfung ist verzichtbar. Umgekehrt ist eine Interpretation, die R dolus eventualis bezüglich der Verletzung von S zuschreibt, mit guter Argumentation noch vertretbar (allerdings fehlen im Sachverhalt positive Feststellungen zu Rs Haltung in Bezug auf Verletzungen von S). Dann wäre eine Einwilligung durch S zu diskutieren.

IV. § 231 Abs. 1 StGB

Indem R Schläge mit Fäusten und Vase abgab und S währenddessen am Hörsinn geschädigt wurde, könnte sich R wegen der Teilnahme an einer Schlägerei strafbar gemacht haben, § 231 Abs. 1 StGB.²⁴

1. Objektiver Tatbestand

Dazu müsste R an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt gewesen sein. Ein von mehreren verübter Angriff ist ein unmittelbar auf Verletzung der Körperintegrität eines anderen abzielendes Verhalten von mindestens zwei Personen, die mit einheitlichem Angriffswillen (nicht notwendig gemeinschaftlich i.S.v. § 25 Abs. 2 StGB) handeln;²⁵ zu einer Gewalttätigkeit muss es nicht notwendig kommen.²⁶ Hier hatten R und S den einheitlichen Willen gebildet, T eine Tracht Prügel zu verpassen, mithin ihn körperlich zu beeinträchtigen, und hatten damit begonnen, Faustschläge in seine Richtung abzugeben. Insofern handelt es sich um einen Angriff i.S.v. § 231 Abs. 1 Alt. 2 StGB.

Schlägerei i.S.d. § 231 Abs. 1 Alt. 1 StGB ist der Streit von mindestens drei²⁷ Personen, die mit

²⁴ Vgl. den Überblick bei *Eisele/Heinrich*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 2. Aufl. 2024, Rn. 249 ff.

²⁵ BGHSt 33, 100 (102); *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 231 Rn. 8.

²⁶ *Murmann*, *Grundkurs Strafrecht*, 7. Aufl. 2022, § 22 Rn. 65.

²⁷ *Murmann*, *Grundkurs Strafrecht*, 7. Aufl. 2022, § 22 Rn. 61; *Eisele*, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 6. Aufl. 2021, Rn. 410; vier Personen verlangt *Kleszczewski*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 2016, § 3 Rn. 150 und § 11 Rn. 49.

gegenseitigen Tötlichkeiten verbunden ist. Dabei muss es nicht unbedingt zu vollendeten gegenseitigen Körperverletzungen gekommen sein, es genügen vielmehr auch solche Handlungen, die auf deren Herbeiführung zielen.²⁸ Derartige Handlungen sind mit den vom Gericht festgestellten allseitig abgegebenen Faustschlägen erfolgt. Man könnte fragen, ob es an einer Schlägerei von drei Personen fehlt, nachdem T möglicherweise in Notwehr handelte. Andererseits wird überwiegend auch eine in Notwehr handelnde Person zu den für die Schlägerei konstituierenden Personen gezählt, zumindest für den Fall, dass sie sich nicht lediglich auf Schutzwehr beschränkt.²⁹ Dies ist überzeugend, zumal sich durch eine aktiv beteiligte Person, selbst wenn diese gerechtfertigt handelt, die Gefährlichkeit des Raufhandels realisiert.

Hier griff T laut Sachverhalt „proaktiv“ in das Geschehen ein, beschränkte sich also nicht lediglich defensiv auf eine zurückhaltende Verteidigung (Schutzwehr). Es kann damit an dieser Stelle offenbleiben, ob T in Notwehr handelte, zumal er nach überzeugender Auslegung selbst in diesem Fall zu den Personen zu zählen wäre, und somit die drei Personen, die eine Schlägerei erfordert, gegeben sind.

Hinweis: Spätestens als auch Dritte mitmischten liegt eine Schlägerei von drei Personen vor, ganz unabhängig davon, ob man T mitzählt. Zumal der Sachverhalt nicht erklärt, dass die weiteren Personen bereits mitwirkten als der Gehörschaden bei S eintrat, sollte man nicht ohne Not darauf abstellen (die Folge muss *durch* die Schlägerei eingetreten sein).

R war am Tatort anwesend und nahm am Fortgang der Auseinandersetzung aktiv Anteil.³⁰ Sie war daher auch am Angriff – wie auch an der Schlägerei – beteiligt.³¹

2. Subjektiver Tatbestand

Der Angriff bzw. die Schlägerei und seine Beteiligung daran waren gerade die Realisierung des Plans von R, sodass sie bezüglich der Verwirklichung eben derjenigen Umstände, die den objektiven Tatbestand erfüllen, vorsätzlich handelte, sogar Absicht vorliegt (dolus directus 1. Grades).

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit³²

Der Angriff bzw. die Schlägerei müssten eine schwere Folge, also Tod oder Verletzung gem. § 226 StGB, verursacht haben und in der schweren Folge müsste sich die Gefährlichkeit des Angriffs niedergeschlagen haben (Gedanke der objektiven Zurechnung).

²⁸ BGH NSTZ 2014, 147 (148) mit Anm. *Engländer*, NSTZ 2014, 214 und *Jahn*, JuS 2014, 660 (dort wird die Frage behandelt, inwiefern eine Aufspaltung in einzelne Zweikämpfe angezeigt ist, sodass es mangels einheitlichen Gesamtgeschehens an einer Schlägerei fehlt.).

²⁹ BGH NSTZ 2014, 147 (148); *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 316; *Küper/Zopfs*, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2022, Rn. 450; *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 11. Aufl. 2019, § 11 Rn. 6; dagegen macht nach *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 231 Rn. 6, jede Form der Gegenwehr die abwehrende Person zum Beteiligten.

³⁰ *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 231 Rn. 4.

³¹ Siehe zu den Anforderungen an die Beteiligung *Momsen-Pflanz/Momsen/Leszczynska*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 231 Rn. 7 ff. Siehe zur Differenzierung zwischen konstitutiver Beteiligung und sekundärer Beteiligung *Küper/Zopfs*, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2022, Rn. 450 f.

³² Siehe zur objektiven Bedingung der Strafbarkeit *Satzger*, Jura 2006, 108, auch zur Vereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz (ebd., 110 ff.).

Hinweis: Die schwere Folge ist eine objektive Bedingung der Strafbarkeit.³³ Auf diese muss sich der Vorsatz nicht beziehen, nach h.M. muss die Folge nicht einmal vorhersehbar gewesen sein. Sie kann auch durch eine wegen Notwehr gerechtfertigte Handlung verursacht worden sein.³⁴ Eine prüfungsrelevante³⁵ Streitfrage ist, ob die Handlung, die die schwere Folge bewirkt, in den Zeitraum fallen muss, zu dem die Person, um deren Strafbarkeit es geht, beteiligt war.³⁶ Nach überwiegender Ansicht spielt dies keine Rolle, es genüge, dass die Schlägerei als Gesamtgeschehen kausal für die Folge ist.³⁷ Die Gegenansicht folgert aus dem Schuldgrundsatz, dass die Beteiligung zumindest potentiell zum Eintritt der Folge beigetragen hat – dies ist also *jedenfalls* dann denklogisch ausgeschlossen, wenn die Folge bereits vor der Beteiligung eingetreten ist.³⁸

S ist zwar nicht verstorben, erlitt jedoch während des Angriffs bzw. der Schlägerei – ausweislich des Gutachtens durch den Einsatz der Vase – eine Beeinträchtigung seines Hörvermögens. Der Verlust des Gehörs i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB setzt voraus, dass das Gehör dauerhaft (nicht notwendig lebenslang) eingebüßt wird, was bedeutet, dass die Sinnesfähigkeit unter 10 % des Normalzustandes gefallen ist.³⁹ Laut Gutachten erfuhr S eine Beeinträchtigung seines Gehörsinns auf 1 % seines Hörvermögens, sodass das die Voraussetzungen des § 226 StGB erfüllt sind. Ob eine Kompensation mittels operativen Eingriffs die Annahme des Verlustes ausschließt,⁴⁰ kann hier dahinstehen, zumal laut Gutachten selbst damit die Schwelle von 10 % der Hörfähigkeit nicht überschritten werden könnte.

Der Eintritt der Folge war gerade die Realisierung eines typischen Risikos, das sich aus einem Angriff bzw. einer Schlägerei ergeben kann. Insofern ist der Eintritt der Folge auch „durch“⁴¹ den Angriff bzw. die Schlägerei verursacht worden. Es hat sich also die darin liegende Gefährlichkeit realisiert.

4. Rechtswidrigkeit

Die Bedenken des Journalisten aufgreifend („selbstgewählte Privatangelegenheit“) lässt sich fragen, ob S mit seiner Zustimmung, T anzugreifen, nicht in die mit dem Angriff bzw. der Schlägerei verbun-

³³ So m.w.N. BGHSt 60, 166 (180).

³⁴ BGHSt 33, 100 (103).

³⁵ Vgl. Falllösungen bei *Wagner/Drachsler*, ZJS 2011, 530 (536); *Beulke/F. Zimmermann*, Klausurenkurs III, 6. Aufl. 2023, Fall 1 Rn. 44; *Bosch*, Übungen im Strafrecht, 9. Aufl. 2023, Fall 14 (S. 357 und 360).

³⁶ Dazu *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 231 Rn. 8; *Joecks/Jäger*, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 231 Rn. 9 ff.

³⁷ Mit Verweis auf die durch § 231 StGB gerade beabsichtigte Unterbindung von Beweisschwierigkeiten und Schutzbehauptungen *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 325 und 327; ebenso *Hohmann*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 231 Rn. 26 f.; *Oğlakcioğlu*, ZJS 2013, 482 (486); Vgl. zur Frage, ob die folge-auslösende Handlung u.U. sogar im Anschluss an die Schlägerei gesetzt werden kann, *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 231 Rn. 8.

³⁸ *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 231 Rn. 9 f.; *Popp*, in: *LK-StGB*, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 231 Rn. 22.

³⁹ *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 10 Rn. 23.

⁴⁰ Vgl. dazu *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 226 Rn. 3; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 10 Rn. 23 m.w.N.

⁴¹ Weitgehend einig ist man sich, dass das Kriterium der bloßen Kausalität ergänzt werden muss, ansonsten würde etwa auch genügen, dass ein Zuschauer vor Aufregung stirbt, so das Beispiel bei *Hohmann*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 231 Rn. 28. *Hohmann* fordert, dass die schwere Folge ein „Indiz für die Gefährlichkeit“ der Schlägerei darstellen muss; andere verlangen, dass sich die spezifische Gefährlichkeit der Schlägerei in der Folge niederschlug, vgl. *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 231 Rn. 8; *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 231 Rn. 7.

dene Gefahr der Körperverletzung einwilligt hatte. Zu beachten ist allerdings, dass der Tatbestand des § 231 StGB einer Einwilligung nicht zugänglich ist.⁴² § 231 StGB kriminalisiert nämlich die Gefährlichkeit von Schlägereien generell, schützt etwa auch Außenstehende, mithin die Allgemeinheit.⁴³ Für die Unanwendbarkeit der Einwilligung spricht zudem, dass die Norm des § 231 StGB der Norm des § 228 StGB in der Reihenfolge der Paragraphen nachfolgt.⁴⁴

5. Schuld

Gründe, die bei R die Schuld entfallen lassen, sind nicht ersichtlich.

6. Ergebnis

R hat sich gem. § 231 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

V. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 26 StGB

Indem R durch seine Aussage S zur Körperverletzung gegen T anstachelte, könnte sie sich der Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht haben. Haupttat wäre insofern die gefährliche Körperverletzung durch S, der – genau wie R – eine versuchte gefährliche Körperverletzung gegenüber T beging. Dadurch, dass R den S animierte, hat sie dessen Entschluss zur Tat erst hervorgerufen, ihn mithin angestiftet.

Damit hat R zugleich die Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung begangen. Im Verhältnis zur eigenen täterschaftlichen Begehung tritt die jedoch aufgrund materieller Subsidiarität zurück. Gleiches gilt für die ebenfalls verwirklichte Anstiftung zu § 231 Abs. 1 StGB.

Hinweis: Es ist unschädlich, die konstruktiv erfüllte Anstiftung von R zu der Tat, die sie selbst täterschaftlich begeht, noch knapper abzuhandeln. Diese Anstiftung tritt jedenfalls auf Konkurrenzenebene zurück: Die Beteiligung in unterschiedlichen Formen führt zur einmaligen Bestrafung, nämlich nach der schwersten Beteiligungsform (Subsidiarität).⁴⁵

B. Strafbarkeit von S

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB gegenüber T

Mit Blick auf das Mitwirken an der Attacke scheitert für S der objektive Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung genau wie bei R im objektiven Tatbestand an der Kausalität. Ein entsprechender Tatentschluss ist jedoch gegeben, sodass S wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu bestrafen ist.

⁴² Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 11 Rn. 11.

⁴³ BGHSt 60, 166 (182); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 18 Rn. 1.

⁴⁴ Hohmann, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 231 Rn. 19.

⁴⁵ Kindhäuser/T. Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 46 Rn. 10.

II. § 231 Abs. 1 StGB

Durch das Mitwirken an der Auseinandersetzung könnte sich S gem. § 231 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

S verübte zusammen mit R einen Angriff, auch handelte es sich bei der Auseinandersetzung um eine Schlägerei (siehe oben A. IV. 1.), an der sich S beteiligte. S handelte diesbezüglich mit Vorsatz.

2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Die schwere Folge, die § 231 Abs. 1 StGB als objektive Bedingung der Strafbarkeit erfordert, ist mit dem Verlust des Gehörs (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB) eingetreten. Problematisch erscheint hier, dass die Folge durch Fremdeinwirkung⁴⁶ bei S selbst eintrat.⁴⁷ Nach herrschender Ansicht steht dies der Strafbarkeit jedoch nicht entgegen, zumal § 231 StGB die abstrakte Gefährlichkeit einer gewaltsamen Auseinandersetzung sanktioniere.⁴⁸ Die Tatsache, dass S selbst durch die Folgen der Tat beeinträchtigt ist, könne gegebenenfalls auf Strafzumessungsebene Berücksichtigung finden, vgl. etwa § 60 S. 1 StGB.⁴⁹

Die Gegenansicht argumentiert, dass § 231 StGB eben nur zu einer erleichterten und abgeschwächten Zurechnung aufgrund der Teilnahme an einer Gesamtgefahr führe, nicht jedoch Beteiligungsverhalten und Folge völlig entkopple.⁵⁰ Der herrschenden Vorstellung, die den Erfolgseintritt bei *irgendeiner* Person genügen lässt, indem sie die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit betont, könne entgegengehalten werden, dass sich die Verletzung von Allgemeininteressen an der konkreten Verletzungsfolge festmachen lassen müssen, und insofern die schädigende und die geschädigte Person auseinanderfallen muss.⁵¹ Dies ist überzeugend. Denn ansonsten käme es zu einer „Strafbarkeitsbegründung durch Selbstverletzung“, was allgemeinen Zurechnungsregeln zuwiderläuft.⁵² Die Strafbarkeit nach § 231 StGB scheidet für S daher aus.

Hinweis: Beide Ansichten sind sehr gut vertretbar. Wichtig ist, die Spannung anzusprechen, die darin liegt, dass S potentiell nach § 231 StGB strafbar ist, obwohl die für diese Strafbarkeit notwendige schwere Folge bei ihm selbst eintrat. Eine alternative Begründung zur Einschränkung des § 231 StGB wäre, in Parallelität zu den §§ 223 ff. StGB als ungeschriebenes Merkmal für § 231 StGB zu verlangen, dass die schwere Folge bei einer *anderen* Person eintritt.⁵³

⁴⁶ Läge hingegen eine Selbstverletzung vor, könnte man, sofern es an einer *Fremdgefährdung* fehlt, die von § 231 StGB verlangte abstrakte Gefahr verneinen und so § 231 StGB ablehnen, so *Zopfs*, Jura 1999, 172 (179 f.).

⁴⁷ Siehe auch den Fall bei *Bosch*, Übungen im Strafrecht, 9. Aufl. 2023, Fall 14 (S. 369).

⁴⁸ *Küpper/Börner*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 4. Aufl. 2017, § 2 Rn. 65; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 231 Rn. 5; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 231 Rn. 7 m.w.N.

⁴⁹ *Bock*, Jura 2016, 992 (1000 f.) m.w.N. zum Streitstand.

⁵⁰ *Popp*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 231 Rn. 3. Zurechenbar ist nur die Beteiligung, ebd.

⁵¹ Ausf. *Popp*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 231 Rn. 32.

⁵² *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 18 Rn. 9.

⁵³ So *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, Rn. 419.

3. Ergebnis

S hat sich nicht gem. § 231 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit von T

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB gegenüber R und S

Indem sich T auf die gewaltsame Auseinandersetzung einließ, könnte er sich der versuchten gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht haben. Wie bei R und S kann objektiv die Kausalität seines Verhaltens für den Körperverletzungserfolg nicht angenommen werden, sodass eine Vollendung ausscheidet. Der Versuch ist strafbar, siehe oben.

Hinweis: Man könnte hier sogar § 226 StGB in Gestalt des erfolgsqualifizierten Versuchs⁵⁴ prüfen. Allerdings würde es – abgesehen davon, dass das Grunddelikt gerechtfertigt ist (siehe unten) – am nachweisbaren Kausalzusammenhang zwischen Körperverletzungshandlung und dem Erfolg der schweren Körperverletzung fehlen. Im Gegensatz zu § 231 StGB⁵⁵ reicht es nicht hin, dass die Folge kausal auf der Schlägerei basiert. Vielmehr müsste die Folge kausal auf einer Handlung des Täters beruhen. Dies müsste man hier angesichts der Nachweisschwierigkeiten ablehnen.

1. Tatentschluss

Auch T wollte R und S mit Faustschlägen körperlich misshandeln und war ebenfalls bereit, dazu die Vase einzusetzen (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB). Eine gemeinschaftliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) scheidet für T, der als Einzelperson agierte, allerdings aus.

2. Unmittelbares Ansetzen

Nach Zeugenbeobachtung hatte T einen Faustschlag abgegeben und ebenfalls die Vase zur Hilfe genommen. Durch den Beginn der Verwirklichung des Tatbestands setzte er unmittelbar zum Versuch an.

3. Rechtswidrigkeit

Möglicherweise ist Ts Verhalten gerechtfertigt.

a) Einwilligung

Zu überlegen ist, ob die potenziellen Adressaten seiner Körperverletzungsversuche nicht in das Risiko, ihrerseits von T verletzt zu werden, eingewilligt hatten, und T dadurch gerechtfertigt handelte.⁵⁶

⁵⁴ Parallel zu § 227 StGB ist bei § 226 StGB umstritten, ob ein erfolgsqualifizierter Versuch überhaupt möglich ist, vgl. *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 10 Rn. 37 f.

⁵⁵ Vgl. *Kindhäuser/Hilgendorf*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Aufl. 2022, § 231 Rn. 10.

⁵⁶ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 554; siehe zur Einordnung der Einwilligung als tatbestandsausschließend *Kindhäuser/T. Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 12 Rn. 4 f. (tatbestandlicher Unrechtsausschluss eigener Art); *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 13 Rn. 12 ff.

Dies könnte man insbesondere deswegen in Betracht ziehen, weil R und S die Schlägerei selbst initiiert hatten, zudem deswegen, weil sie die blauen Flecke nach eigener Auskunft nicht gespürt hatten.

Hinweis: Denkbar ist, diesen Gedanken im Rahmen der objektiven Zurechnung (eigenverantwortliche Selbstgefährdung) anzusprechen. Zumal T hier über seine eigenen Faustschläge die Tatherrschaft inne hat, dürfte aus Perspektive von R und S eine *Fremdgefährdung* anzunehmen sein, sodass wenngleich die zusätzliche Thematisierung bei der objektiven Zurechnung zu loben ist, die Behandlung auf Stufe der Einwilligung als hinreichend erscheint.⁵⁷

Einwilligung ist die vorher erklärte Zustimmung zu dem tatbestandmäßigen Verhalten hinsichtlich eines Rechtsguts, über das die zustimmende Person disponieren darf, und als Akt der Selbstbestimmung erfolgt, also im Zustand der Einwilligungsfähigkeit und frei von Willensmängeln erfolgt.⁵⁸ Bei der Körperverletzung ist die Einwilligung ausgeschlossen, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt, § 228 StGB.⁵⁹

Diesbezüglich wird vertreten, dass Einwilligungen im Zuge einer Schlägerei wegen Sittenwidrigkeit unwirksam sind,⁶⁰ zumal eine Schlägerei nicht sportlichen Regeln folge,⁶¹ sondern das Risiko der Eskalation berge.⁶² Es lässt sich allerdings bezweifeln, ob hier wirklich aus der Ex-ante-Perspektive eine Eskalation hin zu einer konkreten Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung zu erwarten war, wodurch sich eine Unwirksamkeit nach § 228 StGB erst begründen ließe. Gegen eine solche konkrete Gefahr könnte womöglich die überschaubare Personenanzahl sprechen.⁶³

Hinweis: Nach dem BGH ergibt sich aus der Regelung des § 231 StGB eine Beschränkung der Einwilligung für Körperverletzungen: Wenn sich die an Schlägereien Beteiligten aus einer Ex-ante-Sicht der konkreten Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzen, so führt das zur Unbeachtlichkeit einer erteilten Einwilligung⁶⁴, und zwar selbst für den Fall, dass die schwere Folge nicht eintritt.⁶⁵ Denn, da es sich bei der Folge um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit handle, die die weite Vorwerfbarkeit nur *beschränke*, ein die Sittenwidrigkeit begründender Verstoß liege unabhängig vom Eintritt der Folge vor.⁶⁶

⁵⁷ Siehe zur Abgrenzung *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, vor § 13 Rn. 37 m.w.N.

⁵⁸ Vgl. den Überblick über die Voraussetzungen der Einwilligung bei *Krey/Esser*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 663 ff.

⁵⁹ Näher *Momsen-Pflanz/Momsen/Leszczynska*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 228 Rn. 9 f.

⁶⁰ Bei einverständlichen tätlichen Auseinandersetzungen soll nach dem 1. *Strafsenat* eine Sittenwidrigkeit unabhängig von der konkreten Todesgefahr vorliegen, sofern Absprachen und effektive Sicherung, die das Gefährdungspotential begrenzen, fehlen, siehe BGHSt 58, 140 (150 und 151). Krit. dazu *Zöller/Lorenz*, ZJS 2013, 429 (433 f.).

⁶¹ Vgl. Falllösung für die Konstellation – unter Doping stattfindenden – eines Boxkampfes *Nussbaum*, ZJS 2021, 350 (353).

⁶² Ausf. Kritik bei *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 228 Rn. 13.

⁶³ In diesem Sinne *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 228 Rn. 10b ff.; siehe auch den Hinweis in Fn. 66 a.E.

⁶⁴ BGHSt 60, 166 (181).

⁶⁵ Krit. etwa *Gaede*, ZIS 2014, 489 (499), demzufolge § 231 StGB keine generelle Wertung der Strafbedürftigkeit von Gruppengewalt enthalte, sondern lediglich dann, wenn die schwere Folge eintrete.

⁶⁶ BGHSt 60, 166 (183); zur Kritik siehe *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 13 Rn. 66c ff.; *Popp*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 231 Rn. 5; *Zabel*, JR 2015, 619 (623). BGHSt 60, 160 (184) lässt aller-

Die Frage nach dem Einwilligungsausschluss nach § 228 StGB kann hier jedoch dahinstehen, zumal es für eine Einwilligung bereits an der vorausgesetzten zustimmenden Erklärung mangelt. Zwar muss die Erklärung keiner besonderen Form genügen, kann also auch konkludent erfolgen. Allerdings darf nicht ohne Weiteres aus der allgemeinen Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens auf die konkludente Einwilligung geschlossen werden.⁶⁷ Zwei Aspekte sprechen hier im Fall gegen die Interpretation des Sachverhalts, dass R und S mit dem Angriff auf T konkludent in dessen Körperverletzungshandlungen einwilligten: Zum einen lässt sich als Indiz anführen, dass R zu S meinte, man solle T „eine Tracht Prügel *verpassen*“, also nicht dazu animierte, „sich *mit* T zu prügeln“. Zum anderen waren R und S laut Sachverhalt von der Gegenwehr erstaunt, hatten also vor der ersten Handlung des T nicht mit dessen Gegenwehr gerechnet. Das spätere Bekunden, die Verletzungen hätten sie nicht gestört, kommt für die Einwilligungserklärung zu spät. Eine Einwilligung scheidet daher mangels einer *vor* der Tat erklärten Zustimmung aus.⁶⁸

Hinweis: Eine andere Beurteilung ist mit entsprechender Argumentation vertretbar.

b) Notwehr

Möglicherweise war Cs Verhalten aber durch Notwehr gerechtfertigt. Hier war T den Körperverletzungsversuchen von R und S ausgesetzt. Ihm drohte somit die Verletzung seiner körperlichen Integrität durch menschliches Verhalten. T versah sich also eines Angriffs. Der Angriff stand objektiv in Widerspruch zur Rechtsordnung, war mithin rechtswidrig.⁶⁹ Das Handgemenge verlief ohne Pause, sodass der Angriff auch über die gesamte Zeit der Auseinandersetzung andauerte. Der Angriff war daher durchgehend gegenwärtig.

Das Gericht teilt die Einschätzung von T, dass er „lediglich dasjenige getan habe, was man in einer derartigen Situation zum Eigenschutz für nötig erachten würde“, geht also damit von den Anforderungen an eine geeignete und auch effektive, mithin erforderliche Notwehrhandlung aus. Unschädlich ist dabei, dass sich S „proaktiv“ verhielt, also sich nicht lediglich defensiv auf eine zurückhaltende Verteidigung beschränkte (Schutzwehr), sondern auch die aktive Abwehr durch einen Gegenangriff (Trutzwehr) betrieb. Denn für eine sozialetische Einschränkung seiner Notwehrbefugnis, also eine Korrektur durch das Merkmal der Gebotenheit⁷⁰, wie sie etwa im Falle der Provokation anzunehmen wäre, bestehen keine Anhaltspunkte.

T handelte auch im Bewusstsein der Notwehrlage und überdies mit Verteidigungswillen, sodass der Streit, ob für das subjektive Notwehrelement⁷¹ ein Verteidigungswille überhaupt nötig ist, dahinstehen kann.

dings offen, ob die Erfüllung des Tatbestandes des § 231 StGB „stets und unabhängig von der konkret eingetretenen Gefahr zur Unbeachtlichkeit der Einwilligung führt – etwa auch dann, wenn bei vorausschauender Betrachtung lediglich Bagatelverletzungen zu erwarten sind.“ Sittenwidrigkeit sei jedenfalls anzunehmen, wenn eine Person „durch die Tat voraussichtlich in die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung gebracht wird“.

⁶⁷ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 228 Rn. 7a (zur sog. Risiko-Einwilligung).

⁶⁸ Gegen das Erfordernis einer zuvor *erklärten* Einwilligung aber *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 15 Rn. 6 f. (der allerdings die innere Zustimmung bei Begehung der Tat verlangt).

⁶⁹ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 505.

⁷⁰ Siehe zu den Fallgruppen *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 18 Rn. 57 ff.

⁷¹ Vgl. dazu *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 413 f. m.w.N.

Hinweis: Die Prüfung und Bejahung der Notwehr kann hier noch kürzer ausfallen, da das Gericht laut Sachverhalt der Überzeugung ist, dass T „lediglich dasjenige getan habe, was man in einer derartigen Situation zum Eigenschutz für nötig erachten würde“.

4. Ergebnis

Ts Körperverletzungsversuch war durch Notwehr gerechtfertigt.

II. § 231 Abs. 1 StGB

Indem T an der Auseinandersetzung aktiv teilnahm, könnte er sich gem. § 231 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Zwar war T nicht teil der angreifenden Personenmehrheit (Alt. 2), allerdings handelte es sich zugleich um eine Schlägerei (Alt. 1). Wenn auch T in Notwehr handelte, greift er doch aktiv in das Geschehen ein (Trutzwehr), sodass er nach überzeugender Ansicht (siehe oben A. IV. 1.) zu den die Schlägerei konstituierenden Personen zählt.⁷² T handelte bezüglich der Schlägerei und seiner Beteiligung mit Wissen und Wollen, also vorsätzlich.

2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Mit dem Gehörverlust bei S ist die objektive Bedingung der Strafbarkeit eingetreten (siehe oben A. V. 3.).

3. Rechtswidrigkeit

§ 231 Abs. 2 StGB verweist deklaratorisch auf Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe. Insofern ist zu überlegen, ob nicht auch die Beteiligung an der Schlägerei nach § 32 Abs. 1 StGB gerechtfertigt war.⁷³

Hinweis: Teilweise wird vertreten⁷⁴, dass § 231 Abs. 2 StGB⁷⁵ (statt des deklaratorischen Verweises⁷⁶) einen Tatbestandsausschluss bewirkt. Auswirkungen hat dies auf die Teilnahme strafbarkeit.⁷⁷

Eine mögliche Rechtfertigung gem. § 32 StGB kann sich nur dann ergeben, wenn der Person die Beteiligung an der Schlägerei nicht vorzuwerfen ist, also wenn sämtliche Verhaltensakte von der Not-

⁷² BGH NStZ 2014, 147 (148).

⁷³ Siehe Popp, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 231 Rn. 39.

⁷⁴ Hohmann, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 231 Rn. 20 und 18. Nur so komme der Vorschrift eigenständige Bedeutung zu, zumal die Beteiligung regelmäßig nicht insgesamt durch einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund gedeckt sein dürfte.

⁷⁵ Siehe ausf. Eisele, JR 2001, 270.

⁷⁶ So die h.M., etwa Wolters, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 231 Rn. 9; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 231 Rn. 10.

⁷⁷ Bock, Jura 2016, 992 (1003).

wehrbefugnis gedeckt sind.⁷⁸ Nimmt die Person hingegen in einer späteren Phase der Schlägerei weiterhin teil, obwohl sie sich *dort* hätte heraushalten können, ist dies von der rechtfertigenden Wirkung nicht mehr gedeckt.⁷⁹ Hier wurde T unverschuldet in die Schlägerei hineingezogen. Laut Sachverhalt genehmigten sich die Streitenden keine Pause, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der von R und S verübte Angriff zwischenzeitlich einmal beendet war und sich T nichtdestotrotz in einer *daran anschließenden Phase* an der Schlägerei beteiligte. Dafür spricht auch, dass es sich um eine kurze („dauerte nicht allzu lange“; „bald einsetzende Erschöpfung“) und dichte („zu einem Knäuel verknoteten Kontrahenten“) Auseinandersetzung handelte. Somit agierte T in durchgehender Notwehrlage. Er ist insofern nicht vorwerfbar in der Schlägerei verblieben.⁸⁰

Hinweis: Wichtig zu beachten ist also, dass sich die Notwehr nur auf die einzelnen Handlungen beziehen kann – und nur wenn sämtliches Beteiligungsverhalten von Notwehr gedeckt ist, ist eine Rechtfertigung bzgl. § 231 StGB gegeben.⁸¹ Das bedeutet, dass eine Handlung in Notwehr nicht stets auch zur Rechtfertigung in Bezug auf § 231 StGB führt.⁸²

Ts Verhalten, das den Anforderungen an § 32 StGB genügt (siehe oben C. I. 3. b), ist auch hinsichtlich der Beteiligung an der Schlägerei gerechtfertigt.

D. Gesamtergebnis

R hat sich nach §§ 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB (der Grundtatbestand wird als *lex generalis* verdrängt; die zusätzlich verwirklichte Anstiftung tritt hinter der täterschaftlichen Begehung zurück) sowie nach § 231 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Delikte stehen zueinander in Tateinheit, § 52 Abs. 1 StGB.

S ist nach §§ 224 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, 22, 23 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

T bleibt straflos.

⁷⁸ Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 4. Aufl. 2021, § 6 Rn. 87.

⁷⁹ Joecks/Jäger, *StGB, Studienkommentar*, 13. Aufl. 2021, § 231 Rn. 15.

⁸⁰ Vgl. Wolters, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 231 Rn. 9 m.w.N.

⁸¹ Dies ist nicht der Fall, wenn die später in Notwehr tötende Person im Beginn sich vorwerfbar an der Schlägerei beteiligte, vgl. BGHSt 39, 305 (309); siehe auch Rengier, *Strafrecht, Besonderer Teil II*, 25. Aufl. 2024, § 18 Rn. 8; Fall bei Brand/Zivanic, JuS 2016, 332 (336).

⁸² Siehe auch das Beispiel bei Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht, Besonderer Teil 1*, 47. Aufl. 2023, Rn. 323: Nach der (gerechtfertigten) Abwehr des Angriffs geht der Verteidigende selbst zum Angriff auf weitere Beteiligte über.